BEGRÜNDETE STELLUNGNAHME

des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 2. Juli 2013

gemäß Art. 23g Abs. 1 B-VG in Verbindung mit Art. 6 des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit

COM(2013) 260 final Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Tiergesundheit

A. Begründete Stellungnahme

Das gegenständliche Vorhaben ist mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht vereinbar.

B. Begründung

Dieser Vorschlag ist Teil eines Gesamtpakets, das vier überarbeitete Rechtsakte zu Tiergesundheit, Pflanzengesundheit, Qualität des Pflanzenvermehrungsmaterials und amtlichen Kontrollen von Pflanzen, Tieren sowie Lebens- und Futtermitteln enthält. Der derzeitige EU-Rechtsrahmen für Tiergesundheit besteht aus beinahe 50 Grundrichtlinien und Verordnungen sowie rund 400 Sekundärrechtsakten, die teilweise noch aus dem Jahr 1964 stammen. Die neue Verordnung soll den einzigen, einfachen, transparenten und klaren Rechtsrahmen zur Umsetzung der 2007 veröffentlichte EU-Tiergesundheitsstrategie schaffen und unter Einhaltung übergreifender kohärenter Grundsätze eine weitestmögliche Verringerung der Auswirkungen

von Tierseuchen bei reibungslosem Funktionieren des Binnenmarktes gewährleisten.

Mit Blick auf den Binnenmarkt und den freien Verkehr von lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen wird der Mehrwert von harmonisierten Vorschriften für die Prävention, Meldung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen usw. auf EU-Ebene grundsätzlich nicht in Frage gestellt.

Aus Sicht des Bundesrates ist der Vorschlag aber durch die gewaltige Zahl von delegierten Rechtsakten (gemäß Artikel 253 des Entwurfes mehr als 100) in seiner tatsächlichen Wirkung sehr unbestimmt und weder qualitativ noch quantitativ in seiner Gesamtheit zu erfassen und zu bewerten.

Aufgrund der Unbestimmtheit fehlen aussagekräftige Angaben,

- um die Wirksamkeit von Maßnahmen zur Zielerreichung und die Frage, ob diese auf Unionsebene verwirklicht werden müssen sowie
- um die Auswirkungen des Vorschlages, nicht zuletzt die finanzielle Belastung und den Verwaltungsaufwand der Mitgliedstaaten,

beurteilen zu können.

Die Anzahl der delegierten Rechtsakte ist überzogen und muss, damit der gegenständliche Vorschlag mit dem Prinzip der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist, mithin auf ein absolutes Minimum beschränkt werden. Überdies sind Ziel, Inhalt und Geltungsbereich, der dann noch verbleibenden Befugnisübertragungen ausdrücklich und eindeutig festzulegen.